den Hausbesitz nicht erzielt worden war, kam eine Dividende nicht zur Ausschüttung. Es wird aber voraussichtlich möglich sein, aus einer Stiftung den unterstützenden Mitgliedern für den Dividendenausfall eine andere Entschädigung zu gewähren. Die Aufsichtsratswahlen und der übrige Teil der Tagesordnung fanden glatt ihre Erledigung. Die Baugenossenschaft Hellerau, die vor kurzem durch eine außerordentliche Hauptversammlung ihrer durch den endgültigen Abschluß ihres großen Bauprogramms geschaffenen Lage entsprechend auf Grund ihres Mietvertrages eine nicht unwesentliche Steigerung ihrer Mieten vorgenommen hatte, hat dadurch ihr Unternehmen auf eine gesicherte Grundlage gestellt. Die Genossenschaft kann ihre Lage als gesichert ansehen und wird jedenfalls bald zur Ausführung der in Vorbereitung befindlichen neuen Bauprogramme übergehen können. Eine baldige rege Bautätigkeit wäre sehr wünschenswert, da die Nachfrage nach Wohnungen in Hellerau ständig rege ist. Hellerau entwickelt sich immer mehr zum Charakter der Gartenstadt. Es ist schon jetzt ein Genuß, durch die blühenden Gärten zu gehen, die mit den teils recht gut bewachsenen älteren Häusern anfangen, eine reichliche Fülle zu zeigen. Auch die in diesem Jahre vorgenommenen umfangreichen Anpflanzungen auf Straßen und Plätzen versprechen, Hellerau bald ein immer freundlicheres Gartenstadtbild zu geben.

### Die verkannten Jungfern.

Am Montag überflogen große Insektenschwärme die Häuser der Johannstadt, die von vielen als Heuschreckenschwärme angesehen wurden. Es waren aber keine Heuschrecken, sondern harmlose Wasserjungfern, und zwar handelt es sich in der Hauptsache um die große Libelle. Wie wir in Erfahrung bringen konnten, wurde Ende der 70er Jahre ebenfalls ein solcher Schwarm als Heuschreckenschwarm in Dresden gemeldet. Von solchen gewaltigen Schwärmen weiß man seit 1673. Die größten der letzten Jahrzehnte waren die im Juni 1852 bei Königsberg und am 20. Mai 1892 bei Delitzsch beobachteten Schwärme. Der erstere flog in zehn Meter Höhe und soll fünfzehn Meter breit und drei Meter hoch gewesen sein und von morgens 9 Uhr bis zum abend gedauert haben.

Die Libellen sind nur als geschlechtsreife Tiere, als sogenannte Imagines, Lufttiere, ihre ganze Jugend verbringen sie im Wasser, ja selbst die Eier werden von den Imagines unter Wasser abgesetzt. Auch die Larven haben aber das Luftröhrensystem (Tracheen) der Insekten, nur ist es ein geschlossenes Röhrensystem, das seinen Sauerstoff auf sehr eigentümlichem Wege erhält. Die Tierchen besitzen nämlich im Mastdarm sonderbare lappige Anhänge, die sehr dünne Wandungen aufweisen und von zahlreichen Luftröhrchen durchsetzt sind. Der Mastdarm füllt sich mit Wasser und die im Wasser flottierenden Kiemen lassen durch ihre Wandung hindurch den Sauerstof in die Luftröhren eintreten. Wenn die Larve ihre endgültige Größe erreicht hat, brechen nach und nach an den Seiten des Insekts Stigmen (Luftlöcher) nach außen durch, die das Tier befähigen, seinen Sauerstoffbedarf durch unmittelbare Aufnahme der Luft in das Tracheensystem zu erhalten, man sieht sie dann erst kürzere und dann immer längere Zeit an Schilfstengeln oberhalb des Wasserspiegels ruhend, sitzen, wo sie dann schließlich ihre letzte Häutung erleben, die aus der ungeflügelten unansehnlichen Larve ein prächtig schillerndes geflügeltes Insekt hervorzaubert. Am Sonntag und am Montag boten die Aquarien im Insektarium des Zoologischen Gartens dieses Schauspiel und heute sitzen wieder zwei Larven ziemlich andauernd oberhalb des Wasserspiegels, so daß das Ausschlüpfen der Imagines jeden Augenblick erwartet werden kann.

### Warnung vor dem Genuß und der Verwendung von Roheis.

Von der städtischen Medizinalpolizeibehörde sind wiederholt zahlreiche Proben von Roheis, teils aus der Elbe, teils von anderen hiesigen Wasserläufen und Teichen in der Umgebung Dresdens, aus denen hauptsächlich der Stadt Eis zugeführt wird, entnommen und auf Reinheit und Keimgehalt untersucht worden. Diese Untersuchungen haben ergeben, daß das natürliche Eis, und selbst die am reinsten befundenen Sorten, abgesehen von sonstigen Verschiedenheiten, mehr oder weniger unreine Naturprodukte sind und daß solches Eis in keinem Falle unbedenklich mit Nahrungs- und Genußmitteln in unmittelbare Berührung gebracht oder wohl gar genossen werden darf. Denn wenn auch die darin enthaltenen zahlreichen Keime höchstwahrscheinlich keine Krankheitserreger sind, so bestehen sie doch in der Hauptsache aus Fäulniserregern, die zu einer schnellen Verderbnis der mit ihnen in Berührung kommenden Nahrungsmittel Anlaß geben. Sehr viele Eissorten, und zwar sowohl die aus der Elbe, als auch die aus Teichen der Umgebung Dresdens entnommenen, enthielten zweifellos Jauchenbestandteile, die sich dem Wasser beigemischt hatten. Wie die Untersuchungen weiter gezeigt haben, erweist sich auch die Annahme, daß das Eis, wenn es klar und rein erscheint, auch wirklich rein sein müsse und daher unbedenklich genossen werden könne, als irrig. Denn eine große Anzahl äußerlich sehr rein erscheinender Eissorten zeigte sich bei den Untersuchungen als sehr unrein. Es kann daher nicht genug vor dem Genuß von Natureis gewarnt und es muß angelegentlichst die Verwendung von Kunsteis empfohlen werden, das, wie die Untersuchungen ergeben haben, vorzüglich rein und fast völlig bakterienfrei, wie das reinste Quellwasser, war. Die Aufforderung, Natureis nicht unmittelbar mit Nahrungsmitteln in Berührung zu bringen, muß aus den oben angeführten Gründen um so dringlicher erfolgen, als bei herrschender hoher Temperatur verschiedene Nahrungsmittel an sich schon sehr leicht der Zersetzung anheimfallen und andrerseits einwandfreies Kunsteis zu verhältnismäßig billigem Preise am hiesigen Orte in hinreichender Menge käuflich zu erhalten ist.

### Hausglocken.

Es liegt im öffentlichen Interesse wie im Interesse der Einwohnerschaft, daß sich in jedem bewohnten Grundstücke eine von der Straße aus zu läutende Hausglocke befinde, damit innerhalb der Zeit, zu der die Häuser geschlossen sind, in Fällen drohender Gefahr, z. B. bei Feuersgefahr, Gas- oder Wasserausströmungen, den Bewohnern so schnell als möglich Mitteilung gemacht und, soweit nötig, Hilfe gebracht werden kann. Das Feuerpolizeiamt erinnert daher wiederholt die Besitzer und Verwalter bewohnter Grundstücke an die Bekanntmachung, die Grundstücke mit einer von der Straße aus zu läutenden Hausglocke zu versehen und einer im Hause wohnenden Person das Oeffnen der Haustür zur Pflicht beim Läuten der Glocke zu machen.

**Stadtverordnetenkollegium.** Auf der Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordneten am 25. Juni, abends 7 Uhr, stehen unter anderem folgende Punkte: Antrag der Herren Stadtverordneten Radisch und Genossen, betreffend die Verlegung der oberhalb der Friedrich-August-Brücke befindlichen Pferdeschwemme an eine Stelle oberhalb der Marienbrücke. — Schreiben des Rates, betreffend die Anträge, die der ärztliche Bezirksverein Dresden-Stadt und der Geschäftsausschuß der Dresdner Spezialärzte in ihren Zuschriften vom 17. September und 1. November 1913: a) auf Berechnung der Pflegkosten in den Krankenanstalten gegenüber den Krankenkassen nach den Selbstkosten ohne Mietaufwand, b) auf Einhebung von Operationsgebühren gegenüber den Krankenkassen und c) auf Schaffung der Stelle eines besoldeten ärztlichen Ratsmitgliedes, gestellt haben. — Herstellung einer Stapelvorrichtung zur Unterbringung der Rückstände der Abwasserreinigungsanlage in Vorstadt Kaditz. — Der öffentlichen folgt eine geheime Sitzung.

**Das diesjährige Kriegsbrückenschlagen des Pionier-Bataillons Nr. 12** findet zwischen Vorstadt Kaditz und Kötitz—Gauernitz statt. In der Zeit vom 30. Juni bis mit 6. Juli erfolgt der Bau der Pontonbrücken an der Kaditzer Ueberfähre; während dieser Zeit ist der Elbstrom von morgens 7 Uhr bis mittags 1 Uhr, mit Ausnahme der Personendampfer, für den Schiffahrtsverkehr gesperrt. Am 7. Juli findet die Uebung in der Zeit von 10 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags zwischen der Kahnfähre Kaditz und der Kahnfähre in Niedergohlis und am 8. Juli zwischen der Kahnfähre Radebeul und der Kahnfähre Niedergohlis in der Zeit von vormittags 8 Uhr bis 2 Uhr nachmittags statt. Den Abschluß des Pontonierens bilden Uebungen im Kriegsbrückenschlagen am 9. Juli von 7 bis 11 Uhr vormittags bei Niederwartha und am 10. Juli von 5 Uhr morgens bis 11 Uhr vormittags zwischen Niederwartha—Naundorf und Kötitz—Gauernitz. Die Frachtschiffahrt und Flößerei hat in der bei früheren Uebungen üblichen Weise rechtzeitig zu stellen.

**Zoologischer Garten.** Die täglich stattfindenden Konzerte werden von jetzt an wochentags um 6 Uhr beginnen und bis 10 Uhr ausgedehnt. Der Eintrittspreis wird von 8 Uhr an auf 30 Pf. ermäßigt.

**Selbstmordversuche.** Von der Marienbrücke aus sprang am Montag nachmittag in der zweiten Stunde ein unbekannter Mann in die Elbe, konnte aber wieder herausgezogen werden. Der Lebensmüde, der vor dem Sprung in die Elbe anscheinend auch noch Gift genommen hatte, wurde nach dem Krankenhause Friedrichstadt gebracht. — Ferner versuchte ein 40 Jahre alter Kutscher M. aus Verzweiflung wegen Arbeitslosigkeit gleichfalls von genannter Brücke aus den Tod in der Elbe zu suchen. Dieser Lebensmüde konnte von Passanten festgehalten werden.

**Verunglückt.** Der Straßenbahnoberschaffner H. von der Schandauer Straße geriet auf dem Tolkewitzer Bahnhof beim Zusammenkoppeln von Wagen zwischen die Puffer. Der Oberschaffner mußte infolge der dabei erlittenen Verletzungen im Krankenautomobil nach seiner Wohnung gebracht werden.

**Das deutsche Handwerk (Dresden 1915).** Die erste Serie der offiziellen Siegelmarken der Ausstellung: „Das deutsche Handwerk Dresden 1915“ ist erschienen und vom 1. Juli d. J. ab in allen Papiergeschäften zu haben. Den Grossovertrieb hat der Edel-Verlag, Dresden 9, übernommen. Die Siegelmarken zeigen in zweifarbigem Druck Typen von 20 verschiedenen Handwerkern bei der Arbeit in der Werkstatt.

**4. Kreis.** Für die Genossinnen der inneren Neustadt und Pieschen-Trachenberge findet Donnerstag den 25. Juni, abends 9 Uhr, ein Diskussionsabend im Deutschen Haus, Großenhainer Straße, statt. Die Tagesordnung ist sehr wichtig, und darum ist es Pflicht jeder Genossin, dort zu erscheinen. Die Neustädter Genossinnen treffen sich 8½ Uhr am Bischofsplatz.

D. V.

### Gewerbegericht.

Der Malergehilfe Walther wurde zur aushilfsweisen Beschäftigung vom Malermeister Dietze angenommen und er behauptet, für diesen sieben Stunden gearbeitet zu haben, die er mit 4,48 M. bezahlt verlangt. Der Malermeister will nicht zahlen, weil die Arbeit zum Teil unbrauchbar gewesen sei und zum andern Teil quantitativ nicht dem geforderten Lohne entspreche. Der Kläger soll geschlafen haben, statt zu arbeiten. Dieser macht für die mangelhafte Arbeit mangelhaftes Material geltend, gibt zu, daß er die Mittagspause verschlafen hat und behauptet, für sieben Stunden genügend Arbeit geleistet zu haben. Die verschlafene Zeit hat er nicht mit berechnet. Der Beklagte war selbst vergleichsweise bereit, drei Stunden zu vergüten. Das Gericht war aber der Meinung, daß die gelieferte Arbeit in zwei Stunden hätte gemacht werden können. Walther erhielt daher nur 1,28 M. Lohn für den Tag und wurde im übrigen mit seiner Klage abgewiesen.

Der Chauffeur Brosch fordert von der Firma C. A. Schulz 480 M. Lohnentschädigung, weil er ohne Kündigung entlassen wurde. Der Kläger war bei der Firma gegen 200 M. Monatsgehalt in Stellung. Während sein Chef, der Konsul Schulz, verreist war, erhielt der Kläger telegraphisch die Nachricht vom Tode seines Schwagers. Er reiste ohne Urlaub am 17. März zu seiner Schwester, um dieser beizustehen. Seine Frau entschuldigte sein Wegbleiben bei der Firma. Der telegraphisch hiervon benachrichtigte Konsul Schulz ordnete die Entlassung des Klägers und die Annahme eines Nachfolgers an, wenn der Kläger nicht am 25. März wieder im Dienst sein sollte. Dies will die Firma auch der ihr allein erreichbaren Ehefrau des Klägers mitgeteilt haben, was vom Kläger bestritten wird. Brosch kam aber nicht am 25. März zurück, sondern erst am 15. April, als längst ein Nachfolger für ihn engagiert war. Er behauptet, bei seiner Schwester krank geworden zu sein, kann aber hierüber nicht den erforderlichen Nachweis führen, da er nicht in ärztlicher Behandlung war. Die Klage auf Lohnentschädigung ist somit völlig aussichtslos, es stehen dem Kläger aber noch 67 M. Lohn für die nachträglich gewährte Urlaubszeit zu, gegen die die Firma mit Gegenforderungen aufrechnen will. In einem Vergleich auf Widerruf verpflichtet sich die Beklagte zur Zahlung des Restlohnes. (Vorsitzender: Gewerberichter Dr. Hängsche. Unternehmer-Beisitzer: Baumeister Rothenbücher und Malermeister Mobert. Arbeiter-Beisitzer: Maurer Troitzsch und Maler Dittrich.)

## Aus der Umgebung.

**Coschütz, Gittersee, Burgk, Kleinnaundorf und Zschiedge.** Den Genossinnen zur Kenntnis, daß nächsten Freitag, abends 9 Uhr, im Gasthof Gittersee ein Diskussionsabend stattfindet. Um zahlreichen Besuch wird gebeten.

**Coschütz.** Morgen (Donnerstag) abend 7½ Uhr findet im Rathause öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

**Birkigt.** Donnerstag den 25. Juni, abends 8 Uhr, öffentliche Gemeinderatssitzung.

**Dobritz.** Morgen Donnerstag den 25. Juni, abends 8 Uhr, öffentliche Gemeinderatssitzung im Gasthof. Die Tagesordnung ist sehr wichtig, da die neuen Steuervorlagen zur Beratung stehen. Es sollte kein minderbemittelter Einwohner im eigenen Interesse versäumen, an den Verhandlungen teilzunehmen.

**Potschappel.** Morgen Mittwoch, 7½ Uhr, Gemeinderatssitzung. Die Arbeiterschaft wird ersucht, durch Besuch der Sitzungen ihr Interesse für unsere Gemeindeangelegenheiten zu bekunden.

**Coßmannsdorf.** Gemeinderatsbericht. Ein Gesuch des Pastors v. Bodelschwingh um Unterstützung für ein Arbeitsheim wurde abgelehnt. Bewilligt wurden über 300 M. Kurkosten für Lungenkranke. Ein Baugesuch der Baugenossenschaft wurde unter den üblichen Bedingungen befürwortet. Den geplanten neun Wohnungen konnte der Gemeinderat allerdings nicht zustimmen, sondern man einigte sich auf die Befürwortung von acht Wohnungen. Auf eine Eingabe des Herrn Kleber wurde beschlossen, an dessen Grundstück entlang ein Schnittgerinne ausführen zu lassen. Die Arbeiten sollen dem Steinsetzmeister Möbius zum Preise von 180 M. übertragen werden. Wirtschaftsbesitzer Dietze im Ortsteil B ersucht um Anschluß an die Wasserleitung. Diesem Gesuch mußte auf Grund des geltenden Regulativs entsprochen werden. Die Kosten hierfür betragen gegen 900 M. Die ortsüblichen Tagelöhne wurden wie im Vorjahre festgesetzt.

**Burgwitz.** (Gemeinderatsbericht.) Die zweite Lesung des Gemeindesteuergesetzes fand statt. Es werden erhoben 33⅓ Prozent vom Grundbesitz und 66⅔ Prozent vom Einkommen. Die Steuerklassen steigen nicht mehr von 100 zu 100 M., sondern passen sich der Höhe der Staatssteuer an. Personen unter 400 M. Einkommen bleiben steuerfrei. Auch kommen schulpflichtige Kinder mit den Sätzen der Staatssteuer in Anrechnung. Für jedes Kind sind 50 M. abzurechnen und bei drei Kindern tritt Ermäßigung um eine Steuerklasse ein. Sind Ehemann und Ehefrau steuerpflichtig und ist ihr Einkommen höher als 2400 M., so werden sie nach ihrem Gesamteinkommen versteuert, auch wenn Gütertrennung besteht. Unsere Vertreter setzten durch, daß in den Fällen, in denen beide Ehegatten auf Arbeit gehen und dadurch Ausgaben für die Ueberwachung der Kinder oder ähnliche Ausgaben entstehen, bei der Einschätzung darauf Rücksicht genommen wird. Der Gemeindesteuertarif weicht vom Staatssteuertarif etwas ab. Erhoben werden in Klasse 1a 2 M., in 2 5 M., in 3 8 M., in 4 11 M., in 5 14 M., in 6 18 M. usw. Nach der Probeeinschätzung müssen ungefähr von diesen Sätzen 75 Prozent erhoben werden. Wegen des Fehlens der höheren Einkommen in unserer Gemeinde mußte vom Staatssteuertarif abgesehen werden. 129 Personen in unserem Orte haben ein Einkommen von 500 bis 600 M. 1900 bis 2200 M. verdienen 13 Personen. 2200 M. 7 Personen, 2500 M. 5 Personen, und nun in jeder Steuerklasse höchstens eine Person und bei 5300 M. hört es ganz auf. Besitzwechselabgaben werden erhoben von 100 M. 75 Pf. Sämtliche Einnahmen fließen in die Gemeindekasse und von dieser werden alle Ausgaben nach Bedarf gedeckt. Es entsteht dadurch eine Vereinfachung der Geschäfte. Die ortsüblichen Löhne für die Jahre 1915 bis 1918 sollen für Personen unter 14 Jahren 70 Pf., bis 16 Jahren für männliche 1,40 M., weibliche 1,30 M., bis 21 Jahren 2,60 M. und 1,80 M. und über 21 Jahren 3,50 M. und 2,20 M. betragen.

**Radeberg.** In der Montagnacht wurden auf dem Neubau in der Talstraße mehrere Steinsäulen umgeworfen. — Gefunden wurde und auf hiesiger Polizeiwache abgegeben eine Brosche und ein kleiner Geldbetrag. — Auf der Südstraße stürzte ein Radfahrer und zog sich mehrere Verletzungen zu. Die Schuld dürfte dem Radfahrer selbst zuzuschreiben sein, da er den Berg herabfuhr ohne die Lenkstange zu benutzen.

## Gerichtszeitung.

### Oberlandesgericht.

**„Ein starkes Stück!“**

Im Jahre 1913 fand bekanntlich in Frankfurt a. M. der 4. [illegible] deutscher Männergesangvereine statt. Die [illegible] stand unter dem Protektorat des Kaisers. Als [illegible] wurde der Hegarsche Sechswochenchor „1813“ zur Aufführung gebracht. Die Versendung des Musikstückes an die an der Konkurrenz beteiligten Gesangvereine erfolgte durch die [illegible] Kommission, doch mußten sich die Vereine bis zum 8. Mai [illegible]. Merkwürdigerweise gelangte nun der Königl. Musikdirektor Wohlgemuth in Leipzig, der Bundesdirigent des Deutschen Sängerbundes sowie Dirigent des Leipziger [illegible]bundes und des Leipziger Männerchores ist und nebenbei auch die Deutsche Sängerzeitung redigiert, bereits im März 1913, also längst vor Ablauf der Frist der Geheimhaltung, in den Besitz der Partitur des Preischors, obgleich weder er noch sein Verein (der Leipziger Männerchor) am Kaiserwettsingen beteiligt waren. W. ließ die Partitur vervielfältigen und von dem Chor seines Vereins fleißig einstudieren. Die Geschichte wurde natürlich ruchbar und erregte in Sängerkreisen begreifliches Aufsehen. Wegen unrechtmäßiger Zueignung der Noten des Hegarschen Preischors 1813 (Vergehen gegen das Urhebergesetz) ist W. zu 150 M. Strafe verurteilt worden.

Ende April 1913 hatte der Musikalienhändler Guder dem Redakteur der Süddeutschen Sängerzeitung, Herrn Mäding, Mitteilung von dem Verhalten Wohlgemuths gemacht und ihn um Veröffentlichung einer beigefügten Notiz gebeten. G. hatte dabei keinen Zweifel darüber gelassen, daß W. auf nicht einwandfreie Weise in den Besitz der Partitur gelangt sein konnte. Nachdem sich M. auf dem Sängerfeste in Frankfurt mit einer Reihe maßgebender Persönlichkeiten über die Angelegenheit unterhalten und überall eine Bestätigung der Richtigkeit der ihm eingesandten Notiz erhalten hatte, veröffentlichte er letztere in seiner Zeitung, indem er sie noch mit einem Vor- und einem Nachwort versah. Der Artikel trug die Ueberschrift: „Ein starkes Stück“ und sprach von Wohlgemuth ironisch als von dem Gewaltigen des Deutschen Sängerbundes, der frisch und fröhlich ein Musikwerk abschreibe und trotz seiner Geheimhaltung schon seit Wochen „fleißig“ einübe. Es sei einfach unerfindlich, was der Bundesdirigent mit dieser Extraleistung bezweckt habe. Jedenfalls sollte sich ein so bekannter und an hervorragender Stelle stehender Chormeister nicht zu solchen Geschäften hergeben. Das eifervolle Streben Wohlgemuths habe in Sängerkreisen peinlichstes Aufsehen erregt.

Durch diesen Artikel fühlte sich Wohlgemuth beleidigt, weshalb er seinen Kollegen Mäding verklagte. Der Angeklagte nahm den Schutz des § 193 für sich in Anspruch; er habe in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt. Das Schöffengericht verurteilte ihn aber zu 75 M. Strafe. Dem Privatkläger sei zum Vorwurf gemacht worden, daß er sich durch einen Vertrauensbruch in den Besitz der Partitur gesetzt habe. Ob sich der Privatkläger wirklich eines Vertrauensbruchs schuldig gemacht habe, sei, so sagte das Schöffengericht, nicht festzustellen, es komme aber auch gar nicht darauf an, denn selbst die objektive Unwahrheit stehe unter dem Schutze des § 193. Der Angeklagte habe in gutem Glauben gehandelt, aber in der Form gefehlt. Er habe nicht bloß die Angelegenheit sachlich erledigen, sondern den Privatkläger vor der Oeffentlichkeit als einen verächtlichen Menschen hinstellen wollen. Der Angeklagte sei gewiß nicht leichtfertig vorgegangen, sondern er habe sich an zuverlässiger Stelle erkundigt, deshalb hätte er auch auf den vermeintlichen Vertrauensbruch vor der Oeffentlichkeit hinweisen dürfen, allein der Angeklagte habe sich nicht auf eine sachliche Kritik beschränkt. Die Wendungen in dem Artikel ließen eine Beleidigungs-

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19140624/6 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG